

# RS Vwgh 1989/4/26 88/14/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1989

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Auch ein Bescheid, der eine Nichtveranlagung (Nichtfeststellung) gewerblicher Einkünfte zum Gegenstand hat, kann den Bf in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzen, nämlich dann, wenn die fehlende Veranlagung (Feststellung) gewerblicher Einkünfte den Pensionsanspruch des Bf aus der gewerblichen Sozialversicherung beeinträchtigt.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Sozialversicherung Fürsorge Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140034.X02

## Im RIS seit

29.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>